

BVGer D-1706/2015 vom 6. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1706_2015

FR: TAF D-1706/2015 du 6 avril 2016

IT: TAF D-1706/2015 del 6 aprile 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das vormalige BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das SEM hat in seiner Verfügung vom 11. Februar 2015 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet. Diesbezüglich wurde die vorinstanzliche Verfügung nicht angefochten. Damit beschränkt

sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nur noch auf die Fragen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ob ihm deswegen Asyl zu gewähren und auf die Wegweisung zu verzichten oder er zumindest als Flüchtling vorläufig aufzunehmen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3, EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch zunächst damit, verschiedene Familienmitglieder seien bereits in der Vergangenheit ins Fadenkreuz der syrischen

Behörden geraten, weil sie sich in verbotener Weise politisch engagiert hätten. So seien sein Bruder D. _____ sowie ein Onkel in den Jahren 1993 beziehungsweise 1994 als Märtyrer gefallen, was dazu geführt habe, dass sowohl sein Vater als auch einer seiner Brüder wiederholt behördlicherseits mitgenommen worden seien. Sein Bruder E. _____ sei im Jahr 2006 erstmals verhaftet worden. Im Jahre 2009 sei er mehrere Monate lang wegen verbotener politischer Aktivitäten inhaftiert gewesen. Er selbst sowie ein weiterer Bruder - F. _____ - seien beim Versuch, den Aufenthaltsort von E. _____ ausfindig zu machen, Ende Januar 2009 in eigener Person zwei Tage lang inhaftiert worden. Nach der Ausreise jenes Bruders aus Syrien im Jahr 2010 habe sich die Situation weiter zugespitzt, weil die syrischen Behörden ihm und seinen Brüdern wiederholte Male mit Festnahme gedroht hätten, falls sein geflohener Bruder sich nicht stelle. Damit beruft der Beschwerdeführer sich sinngemäss auf Reflexverfolgung. Wie indessen die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 11. Februar 2015 zutreffend festgehalten hat, brachte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörungen unmissverständlich zum Ausdruck, dass diese behördlichen Vorsprachen nach dem Ausbruch der Revolution in Syrien im Jahr 2011 aufgehört hätten, da diese Leute nunmehr mit anderen Dingen beschäftigt gewesen seien (vgl. act. A11/17 S. 8 F und A60 i.V.m. S. 11 F und A84 f. und F und A87 f.). Damit fehlt es den entsprechenden behördlichen Übergriffen ungeachtet der Frage ihrer rechtsgenügenden Intensität sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht an einem hinreichenden Zusammenhang zur Ausreise des Beschwerdeführers Ende September 2013, weshalb diesen Vorkommnissen bereits aus diesem Grunde keine asylbeachtliche Bedeutung zukommt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wies im Weiteren darauf hin, dass er sich seit dem Jahr 2000 in einer folkloristischen Tanzgruppe engagiert und deren Mitgliedern auch die kurdische Sprache gelehrt habe. Derlei Aktivitäten seien bis zur Revolution im Jahr 2011 verboten gewesen, weshalb er diese heimlich ausgeübt habe. Nach Beginn der Revolution hätten sie ein Kulturzentrum erhalten, weshalb sie die entsprechenden Aktivitäten bis zu deren endgültigem Verbot Ende Juli 2013 öffentlich hätten ausüben können (vgl. act. A4/13 S. 8 Ziff. 7.02 i.V.m. act. A11/17 S. 5 ff. F. 38 ff. und S. 8 F und A60). Der Beschwerdeführer verneinte in diesem Zusammenhang aber klar, persönlich gesucht worden zu sein (vgl. act. A11/17 S. 9 F und A70). Deshalb vermag er auch aus seinen obgenannten kulturellen Aktivitäten zwischen den Jahren 2000 und Ende Juli 2013 keine asylbeachtliche Verfolgungssituation abzuleiten. Seine weitere generelle Aussage, er sei "als Aktiver in kulturellen Sachen [...] immer bedroht" gewesen (vgl. act. A11/17 S. 9 F und A70), vermag allein schon angesichts der langjährigen diesbezüglichen Tätigkeiten entgegen den Behauptungen in der Beschwerde (a.a.O. S. 6 Abs. 4 und 5) an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, er habe sich durch terroristische Gruppierungen, die sich nach Ausbruch der Revolution in seinem Wohngebiet etabliert hätten und für zahlreiche Bombenanschläge verantwortlich gewesen seien, permanent bedroht gefühlt (vgl. act. A4/13 S. 7, Ziff. 7.01 oben i.V.m. act. A11/17 S. 8 F und A60 unten und S. 11 f. F und A90 und 92), bleibt festzuhalten, dass es sich hierbei um eine aus der allgemeinen Bürgerkriegssituation resultierende Gefährdung handelt, welcher mit der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angemessen Rechnung getragen wurde. Dieselbe Feststellung gilt

auch in Bezug auf die - freilich hypothetische - Behauptung des Beschwerdeführers, er hätte möglicherweise den Tod im bewaffneten Kampf auf Seiten der YPG gefunden, falls er sich diesen tatsächlich angeschlossen hätte, verliess er Syrien doch eigenen Angaben zufolge gerade deswegen, weil seine Familie mit einem entsprechenden Engagement seinerseits nicht einverstanden war (vgl. act. A11/17 S. 9 F und A62 bis 65).

E. 5.4

Nach dem Gesagten erscheint es insgesamt nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hatte. Das SEM hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens geltend, sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt zu haben. Das SEM hielt diesbezüglich fest, es sei bekannt, dass die syrischen Sicherheitsdienste auch im Ausland aktiv seien und - beispielsweise mittels Infiltration - oppositionelle Kreise aus Syrien überwachen würden. Angesichts der umfangreichen exilpolitischen Betätigungen von syrischen Staatsangehörigen im Ausland sei jedoch davon auszugehen, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrierten, die qualifizierte Aktivitäten ausüben würden. Massgebend sei dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, dass ein Asylsuchender aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen werde (vgl. in diesem Sinne auch die jüngste als Referenzurteil aufgeschaltete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2015 [D-3839/2013 E. 6.3.6]). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten seien indessen nicht geeignet, eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Der Beschwerdeführer beschränkte sich auf Beschwerdeebene darauf, sich hinsichtlich der Frage seiner Vorverfolgung zu äussern. Demgegenüber brachte er hinsichtlich seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz nichts Neues vor. Deshalb kann hinsichtlich der Frage des Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe vollumfänglich auf die soeben wiedergegebenen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe sowie die vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Beschwerde nichts zu ändern, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen ist. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Schliesslich ist anzumerken, dass sich aus den angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage im Falle des Beschwerdeführers ausschliesslich auf die allgemeine in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen, welche durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 11. Februar 2015 gestützt auf Art. 83 Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung berücksichtigt wurde.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der - einzig in den Punkten 1-3 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des SEM Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art.106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dabei ist der vom Beschwerdeführer am 13. April 2015 geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.- zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.